

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II

Fachliche Weisungen

§ 12a SGB II

Vorrangige Leistungen

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 30.04.2025

- Rz. [12a.4](#): Wegfall Mutterschaftsgeld als nicht zu berücksichtigendes Einkommen nach § 11a Absatz 1 Nr. 6 SGB II und Wegfall der medizinischen Rehabilitation nach Neufassung des § 25 SGB II.
- Rz. [12a.5](#): Rückwirkende Erhöhung von Kindergeld wird nicht berücksichtigt.
- Rz. [12a.7](#): Ergänzender Hinweis zum Anspruch auf Kindergeld für alleinstehende Kinder.
- Rz. [12a.8](#): Verwendung der Abkürzung UVG für das Unterhaltsvorschussgesetz und UV für den Unterhaltsvorschuss.
- Rz. [12a.9](#), 9b: Wegfall aufgrund der Beendigung des befristet geltenden Wohngeldmoratoriums.
- Rz. [12a.15](#): Hinweis zum freiwilligen Bezug von Kinderwohngeld aufgenommen.
- Rz. [12a.20](#): Erläuterung zum Erstattungsverfahren gegenüber der Familienkasse aufgenommen.
- Rz. [12a.28](#): Ergänzender Hinweis zum Anspruch auf ElterngeldPlus.
- Rz. [12a.33](#): Anpassung aufgrund der Neufassung des § 34 SGB VI.
- Rz. [12a.43](#): Aktualisierung des Abschnitts Verhältnis zur Ausbildungsförderung und der Beispielfälle.

Fassung vom 01.01.2023

- Gesetzestext und [Kapitel 1.3 \(Wohngeld\)](#): Aufnahme der Übergangsregelung aus Anlass des Wohngeld-Plus-Gesetzes vom 05.12.2022 ([BGBl. 2022 Teil I, Seite 2160](#)) wonach - abweichend von § 12a Satz 1 SGB II - Leistungsberechtigte für am 31.12.2022 laufende Bewilligungszeiträume oder Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 01.01.2023 bis 30.06.2023 beginnen, nicht verpflichtet sind, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz in Anspruch zu nehmen.
- Mit dem Zwölften Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) vom 16.12.2022 ([BGBl. 2022 Teil I, Seite 2328](#)) wurde § 12a SGB II mit Wirkung zum 01.01.2023 geändert. [Kapitel 1.6 \(Altersrente\)](#): Für die Zeit vom 01.01.2023 bis zum Ablauf des 31.12.2026 sind Leistungsberechtigte nicht verpflichtet, eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen.

Fassung vom 24.10.2022

- Rz. 12a.5b: Ergänzung des Anspruchs auf Kindergeld von unbegleiteten Flüchtlingen unter 25 Jahren.
- Rz. 12a.17 ff.: Anpassung der Prüfung des vorrangigen Anspruchs auf KiZ.
- Rz. 12a.26: Ergänzung des nach der Elterngeldreform zum 01.09.2021 bestehenden Anspruchs auf zusätzlichen Elterngeldmonate bei Frühgeburten.

Fachliche Weisungen § 12a SGB II

- Rz. 12a.36: Im Rahmen der Prüfung der Unbilligkeit der Inanspruchnahme einer geminderten Altersrente wurde das Merkmal eines Anspruchs auf eine abschlagfreie Altersrente „in nächster Zukunft“ modifiziert.
- Rz. 12a.41: Ergänzung der sogenannten „dadurch“ Fälle bei der Prüfung der Unbilligkeit der Inanspruchnahme einer geminderten Altersrente.
- Rz. 12a.44: Ergänzender Hinweis zu den eingeschränkten Rechtsfolgen bei ausländischen Altersrenten.
- Rz. 12a.51a: Ergänzung des vorrangigen Anspruchs auf Kinderkrankengeld.

Gesetzestext

§ 12a SGB II Vorrangige Leistungen

Leistungsberechtigte sind verpflichtet, Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist. Abweichend von Satz 1 sind Leistungsberechtigte nicht verpflichtet,

1. bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres, eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen oder
2. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz in Anspruch zu nehmen, wenn dadurch nicht die Hilfebedürftigkeit aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten beseitigt würde.

Für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 findet Satz 2 Nummer 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass Leistungsberechtigte nicht verpflichtet sind, eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen.

Gesetzestexte aus angrenzenden Gesetzen

- Verordnung zur Vermeidung unbilliger Härten durch Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente vom 14. April 2008 ([Unbilligkeitsverordnung – Unbilligkeits-V](#))
- § 6a Bundeskindergeldgesetz ([Kinderzuschlag](#))
- [§ 36 BAföG Vorausleistung von Ausbildungsförderung](#)

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorrang anderer Leistungen	22
1.1	Grundsatz	22
1.2	Verhältnis zu Kindergeld und Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG).....	23
1.2.1	Kindergeld	23
1.2.2	Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)	24
1.3	Verhältnis zu Wohngeld.....	24
1.4	Verhältnis zum Kinderzuschlag	27
1.5	Verhältnis zum Elterngeld (Basiselterngeld und ElterngeldPlus).....	30
1.6	Altersrente	31
1.6.1	Verweis auf ungeminderte Altersrente	31
1.6.2	Ausländische Altersrenten	33
1.7	Verhältnis zum Krankengeld	34
1.7.1	Erkrankung während des Bezuges von Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II	34
1.7.2	Erkrankung vor dem Bezug von Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II	35
1.7.3	Kinderkrankengeld.....	35
1.8	Verhältnis zur Ausbildungsförderung	36
2.	Weitere vorrangige Leistungen	38
2.1	Darlehen für Familienpflegezeit oder Pflegezeit	38
2.2	Pflegeunterstützungsgeld	38

1. Vorrang anderer Leistungen

1.1 Grundsatz

(1) Grundsätzlich sind alle Leistungen, die geeignet sind, Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II

**Grundsatz
(12a.1)**

- zu vermeiden (durch Verweis auf Inanspruchnahme der Leistung tritt Hilfebedürftigkeit nicht ein),
- zu beseitigen (durch Anrechnung der Leistung besteht keine Hilfebedürftigkeit mehr),
- zu verkürzen (die Inanspruchnahme der Leistung führt zu einem früheren Ausscheiden aus dem Leistungsbezug),
- zu vermindern (durch Anrechnung der Leistung besteht Hilfebedürftigkeit in geringerem Umfang)

in Anspruch zu nehmen.

(2) Das Jobcenter hat die leistungsberechtigten Personen auf vorrangige Leistungen und die Verpflichtung, sie in Anspruch zu nehmen, hinzuweisen. Insoweit besteht eine gesteigerte Beratungspflicht.

**Hinweis auf
vorrangige
Leistungen
(12a.2)**

Wird die leistungsberechtigte Person aufgefordert, eine vorrangige Leistung zu beantragen, ist Ermessen auszuüben und zu dokumentieren.

Soweit die Verpflichtung, die vorrangigen Leistungen Wohngeld oder Kinderzuschlag (KiZ) in Anspruch zu nehmen, nach § 12a Satz 2 Nr. 2 SGB II eingeschränkt ist, hat das Jobcenter die leistungsberechtigte Person auch hierauf hinzuweisen.

(3) Die erforderlichen Anträge sind durch die leistungsberechtigte Person zu stellen. Stellt sie diese Anträge nicht, kann dies das Jobcenter tun. Zur Verfahrensweise sind die FW zu § 5 SGB II, Kapitel 2 zu beachten.

**Antragstellung
(12a.3)**

Beispiele für vorrangige Leistungsansprüche:

**Beispiele
(12a.4)**

- KiZ, Wohngeld, Kindergeld, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss
- Leistungen der Ausbildungs- und Arbeitsförderung: Arbeitslosengeld (ALG), Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
- Leistungen der Krankenkassen: Krankengeld, Leistungen der medizinischen Rehabilitation
- Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung: Verletzengeld, Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit
- Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung: Übergangsgeld bei beruflicher Rehabilitation, Altersrente, Renten wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung, Hinterbliebenenrente

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

1.2 Verhältnis zu Kindergeld und Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

1.2.1 Kindergeld

Bei volljährigen leistungsberechtigten Kindern, die nicht im Haushalt der Eltern leben, ist festzustellen, ob die Eltern Kindergeld für sie beziehen. Ist dies der Fall, ist das volljährige Kind aufzufordern, von den Eltern die Weiterleitung des Kindergeldes an sich selbst zu verlangen, ggf. ist ein Antrag auf Auszahlung des Kindergeldes gemäß § 74 EStG zu stellen. Voraussetzung für eine solche Auszahlung ist jedoch, dass die Eltern keine Unterhaltsleistungen erbringen bzw. keine in der Höhe dem Kindergeld entsprechenden Zahlungen leisten.

**Kindergeld
(12a.5)**

Werden aufgrund einer **rückwirkenden** Kindergelderhöhung Nachzahlungen geleistet, sind diese nicht anzurechnen ([Gesetz zur Nichtanrechnung rückwirkender Erhöhungen des Kindergeldes – Er-KGNAnrG](#)).

Grundsätzlich steht Kindergeld den Eltern (auch Pflegeeltern) zu. Sogenannte alleinstehende Kinder haben gegebenenfalls einen Anspruch auf Kindergeld für sich selbst. Neben den allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen, die erfüllt sein müssen, besteht der Anspruch nur, wenn sie Vollwaisen sind oder den Aufenthaltsort ihrer Eltern nicht kennen (§ 1 Absatz 2 Nr. 2 Bundeskindergeldgesetz – BKGG) und nicht bei einer anderen Person als Kind zu berücksichtigen sind.

**Kindergeld für alleinstehende Kinder
(12a.6)**

Neben den allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen, die erfüllt sein müssen, kann der Anspruch auch für unbegleitete Flüchtlinge unter 25 Jahren bestehen.

**Kindergeld für unbegleitete Flüchtlinge unter 25 Jahren
(12a.7)**

Von einer Kenntnis des Aufenthaltes kann ausgegangen werden, wenn das in Deutschland lebende Kind gelegentlich mit einem Elternteil im Ausland telefoniert und sich dabei nach seinem Aufenthaltsort erkundigen kann. Das gilt auch, wenn die Eltern in einem Krisen- oder Kriegsgebiet leben (siehe BSG, Urteil vom 14.12.2023 – B 10 KG 1/22 R). Auf die Kenntnis einer postalischen Adresse oder eines verstätigten Aufenthalts kommt es dagegen nicht an. Für die erforderliche Aufenthaltskenntnis genügt es zudem, wenn aus Sicht des Kindes die zumutbare Möglichkeit besteht, innerhalb eines angemessenen Zeitraums Kontakt mit seinen Eltern aufzunehmen.

Besteht ein solcher Kontakt nicht, oder ist das Kind schon im Heimatland oder aber auf der Reise/Flucht nach Deutschland von seinen Eltern getrennt worden, ohne zu wissen, ob sie überhaupt noch leben, oder sind die Eltern im Heimatstaat gezwungen, ihren Aufenthaltsort geheim zu halten, dürfte die Unkenntnis des Kindes bezüglich des Aufenthaltsortes hingegen zu bejahen sein. In diesen Fällen kann ein Anspruch auf Kindergeld für sich selbst bestehen, wenn die Kinder oder Jugendlichen unter 18 Jahren alt oder volljährig sind und die besonderen Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 BKGG erfüllen (zum Beispiel Schul- oder Berufsausbildung).

1.2.2 Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Ein minderjähriges Kind hat nach dem UVG Anspruch auf Unterhaltsleistung (Unterhaltsvorschuss oder Unterhaltsausfallleistung), im Folgenden kurz UV genannt, wenn es:

- bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt, und
- nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil erhält.

Ein Elternteil, bei dem das Kind lebt, gilt auch dann als dauernd getrennt lebend, wenn sein Ehegatte für voraussichtlich wenigstens sechs Monate in einer Justizvollzugsanstalt untergebracht ist.

Bei Kindern von 12 bis 17 Jahre besteht ein Anspruch auf UV nur, wenn

- kein SGB II-Leistungsbezug des Kindes vorliegt oder
- Hilfebedürftigkeit des Kindes durch Gewährung von UV vermieden werden kann oder
- der alleinerziehende Elternteil mindestens 600,00 EUR Brutto-Einkommen erzielt.

Soweit der geleistete Unterhalt unter dem Höchstbetrag nach dem UVG liegt, besteht in den zuvor genannten Fällen ein ergänzender Anspruch.

In diesen beschriebenen Fallgestaltungen ist der in der Bedarfsgemeinschaft (BG) lebende Elternteil des berechtigten Kindes aufzufordern, einen Antrag auf UV für das Kind bei der zuständigen Stelle (Jugendamt, Unterhaltsvorschusskasse der Stadt usw.) zu stellen.

1.3 Verhältnis zu Wohngeld

(1) Gemäß § 8 Absatz 2 Wohngeldgesetz (WoGG) ist § 46 Absatz 2 SGB I nicht anzuwenden, wenn im Zusammenhang mit der Beantragung von Wohngeld auf Leistungen nach dem SGB II verzichtet wird. Insoweit besteht ein Wahlrecht zugunsten des Bezuges von Wohngeld. Ist die antragstellende Person in der Lage, ihren Bedarf und den der Mitglieder der BG durch eigenes Einkommen und Wohngeld zu decken, besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Wird bei laufendem Wohngeldbezug ein Antrag auf Leistungen nach dem SGB II gestellt, ist die Wohngeldbehörde darüber zu informieren.

(2) Die Leistungsberechtigten sind nicht verpflichtet, Wohngeld in Anspruch zu nehmen, wenn dadurch nicht die Hilfebedürftigkeit aller Mitglieder einer BG für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten, beseitigt würde (§ 12a Satz 2 Nr. 2 SGB II). Das Jobcenter darf nicht einzelne Personen einer BG, insbesondere Kinder, auf die Inanspruchnahme von Wohngeld (sogenanntes "Kinderwohngeld") verweisen. Leistungsberechtigte Personen können jedoch freiwillig Wohngeld für einzelne Mitglieder der BG beantragen.

Anspruch nach dem UVG (12a.8)

Wohngeld (12a.9)

Wegfall sog. "Kinderwohngeld"
Wegfall sog. "Kinderwohngeld"
(12a.10)

Damit soll eine Schlechterstellung vermieden werden, wenn der Wohngeldanspruch für einzelne Mitglieder der BG höher wäre als der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

Das Jobcenter darf somit nicht einzelne Personen einer BG auffordern, Wohngeld zu beantragen oder für diese einen Antrag nach § 5 Absatz 3 Satz 1 SGB II stellen.

Ob durch die freiwillige Inanspruchnahme von Wohngeld für einzelne Mitglieder der BG eine Schlechterstellung gegenüber dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II im Einzelfall vermieden werden kann, muss von den Jobcentern nicht von Amts wegen geprüft werden. Liegt das Ergebnis einer Proberechnung der Wohngeldbehörde vor, muss das Jobcenter dieses der leistungsberechtigten Person mitteilen. Das Jobcenter hat darauf hinzuweisen, dass die Leistungsberechtigten bei einem freiwilligen Wohngeldantrag SGB II-Leistungen grundsätzlich nicht mehr erhalten und dass die Sozialversicherungspflicht aufgrund des Bezugs von SGB II-Leistungen entfällt, wodurch zusätzliche Aufwendungen für andere Haushaltsmitglieder entstehen können (vergleiche [Rz. 12a.25](#)).

(3) Bei der Beurteilung, ob ein Wohngeldanspruch vorrangig ist, hat das Jobcenter zunächst zu prüfen, ob der gesamte Bedarf einer BG mit Wohngeld (ggf. einschließlich KiZ) für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten gedeckt wäre. Dabei ist zu beachten, dass die Höhe des KiZ in dem Drei-Monats-Zeitraum grundsätzlich unverändert bleiben wird. Ist dies nicht der Fall, ist eine Aufforderung, Wohngeld zu beantragen, bzw. eine Antragstellung durch die Jobcenter (§ 5 Absatz 3 Satz 1) nicht zulässig.

**Prüfschritte
(12a.11)**

(4) Wird ein vorrangiger Wohngeldanspruch mit hinreichender Sicherheit festgestellt, sind die Leistungen nach dem SGB II zunächst (Bedarfsdeckungsprinzip) zu bewilligen, sofern davon auszugehen ist, dass anderenfalls der Lebensunterhalt nicht gesichert ist. In diesem Fall ist die antragstellende Person auf die Beantragung von Wohngeld zu verweisen sowie ein Erstattungsanspruch nach § 40a SGB II in Verbindung mit § 104 SGB X ist bei der Wohngeldbehörde anzumelden.

**Kein Wahlrecht
(12a.12)**

Ist der Lebensunterhalt aus dem vorhandenen Einkommen ohne Berücksichtigung der geltenden Freibeträge bei Erwerbstätigkeit gesichert, kann ein vollständiger Verweis auf die Beantragung von Wohngeld erfolgen.

Insofern besteht in den Fällen der [Rz. 12a.12](#) kein Wahlrecht im Sinne des § 8 Absatz 2 WoGG. Der Verzicht auf Leistungen nach dem SGB II lässt den Wohngeldanspruch wiederaufleben.

**Beispiele Wahlrecht
(12a.13)**

Beispiel 1:

Eine aus zwei Personen bestehende BG kann mit Einkommen und Inanspruchnahme von Wohngeld ihren Bedarf decken. In diesem Fall besteht kein Wahlrecht, da der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II nachrangig und der Bedarf ohne die Inanspruchnahme dieser Leistungen gedeckt ist.

Beispiel 2:

Eine aus zwei Personen bestehende BG kann mit Einkommen und Inanspruchnahme von Wohngeld ihren Bedarf nicht decken, so dass ein geringer Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II geltend gemacht werden könnte. Hier besteht ein Wahlrecht zugunsten des niedrigeren Wohngeldes unter Verzicht auf Leistungen nach dem SGB II.

(5) Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 Nr. 2a WoGG können Personen, deren Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II durch Wohngeld vermieden oder beseitigt werden kann und über deren Antrag auf Leistungen nach dem SGB II noch nicht entschieden ist, einen Wohngeldantrag stellen. Eine vorherige Ablehnung oder Rücknahme des Antrages auf Bürgergeld ist nicht notwendig.

**Vorrangiger
Wohngeldanspruch/
Antragstellung
(12a.14)**

Dies gilt auch dann, wenn Leistungen nach dem SGB II bereits bezogen werden und Hilfebedürftigkeit durch den Bezug von Wohngeld vermieden oder beseitigt werden kann, und das Jobcenter ihre Leistungen als nachrangig verpflichteter Leistungsträger nach § 104 SGB X erbringt (§ 7 Absatz 1 Satz 3 Nr. 2b WoGG).

(6) Liegen die Voraussetzungen des § 12a Satz 2 Nummer 2 SGB II (Wahlrecht, s. [Rz. 12a.12](#)) vor, ist ein Erstattungsanspruch nach § 40a SGB II in Verbindung mit § 104 SGB X frühestens von dem Monat an möglich, in dem Wohngeld beantragt wurde. Gleiches gilt beim freiwilligen Bezug von Kinderwohngeld, nicht jedoch aufgrund einer Fortschreibung des Kinderwohngeldes.

**Erstattungsansprüche der JC, Antragstellung Wohngeld
(12a.15)**

In den Fällen, in denen dem Leistungsberechtigten kein Wahlrecht zusteht, ist auch bei Fehlen eines Antrags des Leistungsberechtigten ein Erstattungsanspruch gegenüber der Wohngeldbehörde gegeben. Ein Erstattungsanspruch ist in diesen Fällen von dem Monat an möglich, ab dem das Jobcenter nach § 5 Absatz 3 SGB II Wohngeld als vorrangige Leistung (rückwirkend) hätte beantragen können (vgl. Urteil des BVerwG vom 23. Januar 2014, Az: 5 C 8/13).

Für die Geltendmachung des Anspruchs ist es erforderlich, dass das Jobcenter gegenüber der Wohngeldbehörde darlegt, in welcher Höhe und für welchen Zeitraum Leistungen erbracht wurden, sowie Tatsachen vorbringt, die einen Wohngeldanspruch in einer Höhe glaubhaft machen, der zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit ausreichend wäre. Der Erstattungsanspruch ist begrenzt auf die Höhe der tatsächlich erbrachten Leistung des nachrangigen Leistungsträgers.

Wird im umgekehrten Fall im laufenden Wohngeldbezug ein Antrag auf Leistungen nach dem SGB II gestellt, entfällt der Wohngeldanspruch. Gemäß § 28 Absatz 3 WoGG wird der Wohngeldbewilligungsbescheid mit der Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II kraft Gesetzes automatisch unwirksam.

**Erstattungsansprüche der Wohngeldbehörde
(12a.16)**

Mit dem durch die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II eintretenden Ausschluss vom Wohngeld hat die Wohngeldbehörde als Leistungsträger ohne Leistungsverpflichtung geleistet. Ergibt sich aus den Antragsunterlagen ein Bezug von Wohngeld, ist die Wohngeldbehörde unverzüglich über die Beantragung von Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II zu informieren. Die Wohngeldbehörde hat einen Erstattungsanspruch nach § 103 SGB X gegenüber dem Jobcenter.

(7) Eine vollständig darlehensweise Gewährung von Leistungen nach dem SGB II (§ 24 Absatz 4 SGB II) ist ohne Auswirkungen auf den Wohngeldanspruch möglich.

**Darlehensweise
Gewährung
(12a.17)**

(8) Kommt die leistungsbeziehende Person einer berechtigten Aufforderung zur Antragstellung nicht nach, ist die Antragstellung durch das Jobcenter (§ 5 Absatz 3 SGB II) vorzunehmen. Sie ist das mildere Mittel im Verhältnis zum Eintritt einer Pflichtverletzung nach § 31 Absatz 2 Nr. 2 SGB II und daher vorrangig.

**Verhältnis zu
Leistungsminderungen
(12a.18)**

Nähere Informationen zum Wohngeld inkl. Wohngeldtabellen sind auf den Internetseiten des Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen ([BMWSB](#)) abrufbar.

**Merkblätter
Wohngeld
(12a.19)**

1.4 Verhältnis zum Kinderzuschlag

(1) Zu den vorrangigen Leistungen gehört der Kinderzuschlag (KiZ) gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG).

**Kinderzuschlag
(12a.20)**

Ein Anspruch auf KiZ kann nur bestehen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Ein Kind lebt im Haushalt der antragstellenden Person, ist unter 25 Jahre alt und nicht verheiratet beziehungsweise nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.
2. Die antragstellende Person erhält Kindergeld (oder eine vergleichbare Leistung) für das Kind.
3. Das Bruttoeinkommen der antragstellenden Person und/oder ihres Partners oder ihrer Partnerin in der BG beträgt im Durchschnitt der letzten sechs Monate vor der Antragstellung mindestens 900,00 EUR brutto (Paare) beziehungsweise 600,00 EUR brutto (Alleinerziehende).

Soweit eine der genannten Voraussetzungen nicht vorliegt, ist der Anspruch auf KiZ von vornherein ausgeschlossen.

Sind die genannten Voraussetzungen erfüllt, kommt ein Anspruch auf KiZ in Frage, wenn der Bedarf der gesamten Bedarfsgemeinschaft mit dem vorhandenen Einkommen und Vermögen, dem KiZ sowie eventuell Wohngeld gedeckt werden kann.

Für die durchzuführende konkrete Prüfung des Anspruchs auf KiZ kann die Excel-Berechnungshilfe der Familienkasse verwendet werden. Für eine Prüfung des zu erwartenden KiZ ist die Ermittlung der durchschnittlichen Einkommenshöhe der letzten sechs Monate vor der Antragstellung erforderlich.

Bei gleichbleibenden Einkommen ist die Prüfung eines möglichen KiZ-Anspruches insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:

- Der Zahlbetrag Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II ist für die BG geringer als der KiZ-Höchstbetrag.
- Der Zahlbetrag Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II für die BG liegt nur soweit über dem KiZ-Höchstbe-

trag, dass er durch ergänzendes Wohngeld gedeckt werden könnte. Der mögliche Wohngeldanspruch kann dabei ggf. durch Nutzung von Internet-Wohngeldrechnern ermittelt werden.

In den übrigen Fällen kann eine überschlägige Prüfung anhand der im Rahmen der SGB II-Berechnungen vorhandenen Einkommensdaten vorgenommen werden. Ergibt die ggf. überschlägige Prüfung, dass ein KiZ-Anspruch besteht, sind die Antragstellenden bezüglich der erforderlichen Beantragung von KiZ zu beraten. Im Rahmen der Beratung ist zu ermitteln, ob an der SGB II-Antragstellung festgehalten wird. Ist dies der Fall, sind die antragstellenden Personen zu einer Beantragung der vorrangigen Leistung(en) aufzufordern und ein Erstattungsanspruch bei der Familienkasse anzumelden. Bei der Anmeldung des Erstattungsanspruchs soll darauf geachtet werden, dass die Kindergeldnummer sowie Geburtsdaten und die vollständigen Namen der kindergeldberechtigten Person und der Kinder übermittelt werden. Die konkrete Prüfung führt sodann die Familienkasse durch. Im Fall der Bewilligung des KiZ erfolgt ein Ausgleich der zunächst gewährten Leistungen nach dem SGB II im Rahmen des Erstattungsverfahrens.

Wenn im Rahmen der Prüfung nicht ermittelt werden kann, ob ein Anspruch auf KiZ mit hinreichender Wahrscheinlichkeit besteht oder nicht, ist zu einer Antragstellung bei der Familienkasse/Wohngeldstelle aufzufordern und dort jeweils ein Erstattungsanspruch anzumelden. Leistungen nach dem SGB II sind zunächst zu gewähren. Im Falle einer Bewilligung vorrangiger Leistungen erfolgt ein Ausgleich im Rahmen des Erstattungsverfahrens.

Dabei ist zu beachten, dass gem. § 12a Satz 2 Nr. 2 SGB II zu prüfen ist, ob durch die Inanspruchnahme von KiZ Hilfebedürftigkeit für die gesamte BG für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten beseitigt werden kann (Prognose des Jobcenters).

Ist dies nicht erfüllt, ist das Jobcenter nicht berechtigt, die leistungsberechtigten Personen auf die Beantragung von KiZ zu verweisen bzw. den Antrag selbst zu stellen (§ 5 Absatz 3 Satz 1 SGB II).

(2) Die Prüfung, ob durch den KiZ (und ggf. Wohngeld) die Hilfebedürftigkeit überwunden werden kann, erfolgt ohne Prüfung der nach § 6b BKGG möglichen Leistungen für Bildung und Teilhabe. Diese werden bei Vorliegen der Voraussetzungen ohne Berücksichtigung von Einkommen erbracht, so dass bei Bestehen eines Anspruchs auf KiZ oder Wohngeld davon ausgegangen werden kann, dass die Bedarfe für Bildung und Teilhabe durch die Leistungen nach § 6b BKGG gedeckt sind.

(3) Für Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 19 Absatz 2 SGB II sind die Leistungen nach § 6b BKGG vorrangige Leistung im Sinne des § 12a SGB II. Nähere Erläuterungen erfolgen wegen der kommunalen Zuständigkeit nicht.

Leistungen für Bildung und Teilhabe (12a.21)

(4) Es besteht ein erweiterter Zugang zum KiZ, wenn

- bei Bezug von KiZ Hilfebedürftigkeit der BG in Höhe von höchstens 100,00 EUR besteht und
- bei der Ermittlung des Einkommens der Eltern nach § 11b Absatz 2 und 3 SGB II Absetzbeträge aus Erwerbseinkommen von mindestens 100,00 EUR berücksichtigt wurden und
- kein Mitglied der BG Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhält oder beantragt hat.

Erweiterter Zugang zum KiZ bei Einsatz Erwerbstätigenfreibetrag (12a.22)

Über die Möglichkeit des erweiterten Zugangs ist zu informieren.

Wird vom erweiterten Zugang Gebrauch gemacht, besteht zunächst kein ergänzender Anspruch auf SGB II-Leistungen. Eine Antragstellung auf SGB II-Leistungen nach der Bewilligung von KiZ führt zu einem parallelen Leistungsbezug unter Berücksichtigung des KiZ als Einkommen des Kindes. Dabei ist zu beachten, dass der SGB II-Leistungsbezug auch zum Wegfall des ggf. parallel bestehenden Wohngeldanspruches führt.

(5) Sollte es im Einzelfall erforderlich sein, dass das Jobcenter mit Leistungen nach dem SGB II in Vorleistung geht, so ist unverzüglich ein Erstattungsanspruch nach § 40a SGB II in Verbindung mit § 104 SGB X gegenüber der FamKa und ggf. der Wohngeldstelle anzuzeigen.

Ausnahme: Vorleistung SGB II (12a.23)

Gleiches gilt zur Vermeidung von Zahlungsunterbrechungen, sofern sich ein KiZ-Anspruch während des laufenden Bezugs von Leistungen nach dem SGB II ergibt.

Erstattungsanspruch gegenüber FamKa (12a.24)

(6) Durch den Bezug von KiZ ggf. in Verbindung mit Wohngeld fällt die Versicherungspflicht aufgrund des Bezuges von Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II weg. Dann können zusätzlich Aufwendungen für die Sozialversicherung, z. B. bei Partnern in Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft, entstehen, bei denen keine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall besteht. In diesem Fall wäre die Erbringung eines Zuschusses für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung zu prüfen (§ 26 Absatz 2 und Absatz 4 SGB II). Bei der Prüfung ob durch KiZ, ggf. in Verbindung mit Wohngeld, die Hilfebedürftigkeit beseitigt wird, ist auch ein möglicher Zuschuss nach § 26 Absatz 2 und Absatz 4 SGB II einzubeziehen. D. h. ein Verweis auf KiZ hat nicht zu erfolgen, wenn ein Anspruch auf Zuschuss nach § 26 Absatz 2 und Absatz 4 SGB II bestehen würde. Ein Anspruch allein auf Wohngeld neben dem Bezug eines Zuschusses nach § 26 Absatz 2 und Absatz 4 SGB II kann jedoch bestehen.

Sozialversicherung (12a.25)

(7) KiZ wird auf der Basis eines Durchschnittseinkommens der letzten 6 Monate vor dem Bewilligungszeitraum berechnet (Durchführungsanweisung Kinderzuschlag - DA-KiZ). Nachträgliche Änderungen des Einkommens und/oder der Kosten der Unterkunft, die zum Eintritt von Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II führen, haben keinen Einfluss auf die KiZ-Bewilligung. Auf Antrag der Leistungsberechtigten (zum Beispiel bei einer nachträglichen Verringerung des Einkom-

mens) sind in einem laufenden KiZ-Bewilligungszeitraum SGB II-Leistungen unter Anrechnung des gezahlten KiZ als Einkommen des Kindes zu bewilligen.

(8) Es besteht eine unterschiedliche Verteilung der Kosten der Unterkunft und Heizung bei der Berechnung des Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II und bei der Berechnung des KiZ. Die Aufteilung der Wohnkosten auf die Eltern bei der Ermittlung der Bemessungsgrenze für den KiZ ist in § 6a Absatz 4 BKGG ausdrücklich geregelt. Sie erfolgt auf der Grundlage des 12. Existenzminimumberichtes der Bundesregierung. Eine dem SGB II entsprechende gleichmäßige Verteilung entsprechend der Anzahl der Mitglieder der BG wird hier nicht durchgeführt. Insoweit haben die Familienkassen keinen Entscheidungsspielraum.

Da KiZ nur dann eine vorrangige Leistung im Sinne § 12a SGB II ist, wenn mit KiZ (ggf. in Verbindung mit Wohngeld) die Hilfebedürftigkeit der gesamten BG entfällt, ist auf die Beantragung nicht zu verweisen, wenn trotz KiZ aufstockend SGB II-Leistungen zu gewähren sind oder nur ein Anspruch auf KiZ unter Inanspruchnahme des erweiterten Zugangs besteht.

(9) Eine Übersicht über das Verfahren im Zusammenhang mit KiZ und Wohngeld kann den diesbezüglichen Arbeitshilfen entnommen werden.

**Übersicht
(12a.26)**

Es wird empfohlen, vor Ort Verfahrensabsprachen mit den Familienkassen und den Wohngeldstellen zur Umsetzung des vorrangigen Anspruchs auf KiZ und Wohngeld, zu treffen. Es bietet sich an, dass die Beteiligten in solchen Absprachen auch Ansprechpartner sowie Zeitkorridore für bestimmte Verfahrensschritte festlegen.

**Örtliche Absprachen
(12a.27)**

1.5 Verhältnis zum Elterngeld (Basiselterngeld und ElterngeldPlus)

**Elterngeld
(12a.28)**

(1) Basiselterngeld und ElterngeldPlus gehören zu den vorrangig in Anspruch zu nehmenden Leistungen. Diese Leistungen beinhalten ein weitgehendes Wahlrecht der Eltern, welche Leistungsart in Anspruch genommen werden soll. Ein gleichzeitiger Bezug von Basiselterngeld durch beide Elternteile ist für Geburten ab dem 01.04.2024 für maximal einen Monat und nur innerhalb der ersten zwölf Lebensmonate des Kindes möglich. Sobald ein Elternteil ElterngeldPlus bezieht, kann der andere Elternteil auch länger als einen Monat gleichzeitig Basiselterngeld oder ElterngeldPlus bekommen. Eltern von Frühchen, die mindestens sechs Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin geboren werden, Eltern von Zwillingen, Drillingen oder weiteren Mehrlingen sowie Eltern von neugeborenen Kindern mit Behinderung und Geschwisterkindern mit Behinderung, für die sie den Geschwisterbonus erhalten, können weiter unverändert nach Bedarf, insbesondere für mehr als einen Monat gleichzeitig Basiselterngeld beziehen.

(2) Neben dem Basiselterngeld besteht auch die Möglichkeit, ElterngeldPlus mit dem Partnerschaftsbonus zu beanspruchen. ElterngeldPlus steht insbesondere für Eltern zur Verfügung, die während des Elterngeldbezugs in Teilzeit arbeiten möchten. Das ElterngeldPlus berechnet sich wie das Basiselterngeld, beträgt aber maximal die Hälfte des Elterngeldbetrags, der Eltern ohne Teilzeiteinkommen nach der Geburt zustünde. Dafür wird es für den doppelten Zeitraum gezahlt: ein Basiselterngeldmonat = zwei ElterngeldPlus-Monate. Eltern können damit ElterngeldPlus auch über den 14. Lebensmonat des Kindes hinaus beziehen und ihr Elterngeldbudget besser ausnutzen. ElterngeldPlus kann auch dann beansprucht werden, wenn ein Elternteil während der Partnerschaftsbonusmonate für längere Zeit erkrankt und keine Lohnfortzahlung mehr erhält (s. BSG, Urteil vom 07.09.2023 – B 10 EG 2/22 R). Auch für Alleinerziehende gibt es unter bestimmten Voraussetzungen Möglichkeiten, einen längeren Anspruch auf Elterngeld zu haben und für 14 Monate Basiselterngeld bzw. für 28 Monate ElterngeldPlus zu erhalten.

(3) Eltern von Frühgeborenen erhalten zusätzliche Elterngeldmonate. Wenn ein Kind mindestens 6 Wochen vor dem errechneten Termin geboren wird, besteht ein Anspruch auf einen zusätzlichen Monat Basiselterngeld, bei 8 Wochen von zwei zusätzlichen Monaten, bei 12 Wochen von drei zusätzlichen Monaten und bei 16 Wochen von vier zusätzlichen Monaten. Statt für einen Lebensmonat Basiselterngeld zu beanspruchen, kann die berechtigte Person jeweils zwei Lebensmonate Elterngeld Plus beziehen.

(4) Leistungsberechtigte sind deshalb aufzufordern, Basiselterngeld oder ElterngeldPlus in Anspruch zu nehmen. Die Wahlmöglichkeit der Eltern zwischen ElterngeldPlus und Basiselterngeld ist durch § 12a SGB II nicht eingeschränkt.

1.6 Altersrente

Eine Übersicht über die Arten der Altersrente kann den [Hinweisen am Ende des Dokuments](#) entnommen werden.

Durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) vom 16.12.2022 wurde § 12a SGB II dahingehend modifiziert, dass temporär für die Zeit vom 01.01.2023 bis zum Ablauf des 31.12.2026 Satz 2 Nummer 1 mit der Maßgabe Anwendung findet, dass Leistungsberechtigte nicht verpflichtet sind, eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen. Eine reguläre Altersrente ist jedoch weiterhin in Anspruch zu nehmen. Die freiwillige Beantragung einer Altersrente durch die leistungsberechtigte Person ist weiterhin möglich.

1.6.1 Verweis auf ungeminderte Altersrente

(1) Zu den vorrangig in Anspruch zu nehmenden Leistungen gehört die ungeminderte Altersrente.

**Übersicht
(12a.29)**

**Sonderregelung vom
01.01.2023 bis
31.12.2026
(12a.29a)**

**Ungeminderte
Altersrente
(12a.30)**

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Anspruch auf ungeminderte Altersrente ist durch die Jobcenter zu überwachen. Versicherte haben nach Vollendung des 55. Lebensjahres alle 3 Jahre Anspruch auf eine Rentenauskunft, in der auch allgemeine Hinweise zur Erfüllung der persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Rentenanspruch gegeben werden (§ 109 SGB VI). Die Prüfung ist einmalig an Hand der Rentenauskunft ab dem 62. Lebensjahr vorzunehmen.

Nachweis durch Vorlage der Rentenauskunft ab dem 62. Lebensjahr (12a.31)

(3) Vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze, welche schrittweise für die Geburtsjahrgänge von 1947 bis 1964 von 65 auf 67 Jahre angehoben wird, können abschlagsfreie Renten unter folgenden Bedingungen in Anspruch genommen werden:

Besondere Formen der Altersrente (12a.32)

- Regelaltersrente:
 - Personen, die die Wartezeit von 5 Jahren erfüllen, vor 1955 geboren wurden und vor 2007 mit ihrem Arbeitgeber Altersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz vereinbart haben, können die Regelaltersrente weiterhin ab Vollendung des 65. Lebensjahres ohne Abschläge beziehen.
 - Personen, die die Wartezeit von 5 Jahren erfüllen und vor 1964 geboren wurden und Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben, können die Regelaltersrente weiterhin ab Vollendung des 65. Lebensjahres ohne Abschläge beziehen.
- Altersrente für langjährig Versicherte:
 - Personen, die die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen und vor 1949 geboren wurden, können die Altersrente für langjährig Versicherte weiterhin ab Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch nehmen.
 - Für versicherte Personen, die ab 1949 geboren sind, erhöht sich die Altersgrenze stufenweise auf 67 Jahre. Für Jahrgänge ab 1964 beträgt die Altersgrenze dann 67 Jahre.
 - Personen, die die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen, vor 1955 geboren wurden und vor 2007 mit ihrem Arbeitgeber Altersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz vereinbart haben, können die Altersrente für langjährig Versicherte weiterhin ab Vollendung des 65. Lebensjahres ohne Abschläge beziehen.
 - Personen, die die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen, vor 1964 geboren wurden und Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben, können die Altersrente für langjährig Versicherte weiterhin ab Vollendung des 65. Lebensjahres ohne Abschläge beziehen.
- Altersrente für besonders langjährig Versicherte:
 - Personen, die die Wartezeit von 45 Jahren erfüllen und vor 1953 geboren wurden, können die Altersrente für besonders langjährig Versicherte weiterhin ab Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch nehmen.

- Für versicherte Personen mit einer Wartezeit von 45 Jahren, die ab 1953 geboren sind, erhöht sich die Altersgrenze stufenweise auf 65 Jahre. Für Jahrgänge ab 1964 beträgt die Altersgrenze dann 65 Jahre.
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen:
 - Die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente für schwerbehinderte Menschen wird für die Jahrgänge 1952 bis 1964 von 63 Jahren stufenweise angehoben. Ab dem Geburtsjahrgang 1964 beträgt die Altersgrenze 65 Jahre.
 - Personen, die die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben, vor 1955 geboren wurden, vor 2007 mit ihrem Arbeitgeber Altersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz vereinbart hatten und am 01.01.2007 als schwerbehinderte Menschen anerkannt waren, können die Rente für schwerbehinderte Menschen weiterhin ab Vollendung des 63. Lebensjahres ohne Abschläge beziehen.
 - Personen, die die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben, vor 1964 geboren wurden, Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben und am 01.01.2007 als schwerbehinderte Menschen anerkannt waren, können die Rente für schwerbehinderte Menschen weiterhin ab Vollendung des 63. Lebensjahres ohne Abschläge beziehen.
- Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute:
 - Die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute wird für die Jahrgänge 1952 bis 1964 von 60 Jahren stufenweise angehoben. Ab dem Geburtsjahrgang 1964 beträgt die Altersgrenze 62 Jahre.
 - Personen, die die Wartezeit von 25 Jahren ständiger Arbeiten unter Tage erfüllt haben, vor 1964 geboren wurden und Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus oder Knappschaftsausgleichsleistungen bezogen haben, können die Rente weiterhin ab Vollendung des 60. Lebensjahres ohne Abschläge beziehen.

(4) Die Unbilligkeitsverordnung gilt nicht hinsichtlich der Pflicht zur Inanspruchnahme einer ungeminderten Altersrente. Gleichwohl kann sich auch hinsichtlich einer solchen Pflicht eine Unbilligkeit ergeben, die im Rahmen des bei der Aufforderung zur Beantragung einer solchen Rente eingeräumten Ermessens zu berücksichtigen ist. Das betrifft insbesondere den Verlust eines Anspruchs auf ALG durch die Inanspruchnahme der Altersrente.

Ungeminderte Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze (12a.33)

1.6.2 Ausländische Altersrenten

Für leistungsberechtigte Personen, die erkennbar Anspruch auf eine ausländische Altersrente haben, diese aber nicht beantragt haben, gilt der Grundsatz des Nachrangs der SGB II-Leistungen. Auch bei ausländischen Altersrenten gelten die Ausführungen in Randzeichen

ausländische Altersrente (12a.34)

12a.27a. Sie sind daher in der Regel zur Beantragung der ausländischen Altersrente aufzufordern, soweit diese in Funktion und Struktur vergleichbar zur deutschen Altersrente ist. Die Arbeitshilfe „Prüfung und Erkennen vorrangiger Leistungsansprüche“ (Leistungen der Rentenversicherung- Altersrenten) enthält weitergehende Informationen zu diesem Thema. Zur Abgrenzung einer ausländischen Altersrente von sonstigen Fürsorgeleistungen wird auf die FW zu § 7 SGB II unter Rz. 7.121, sowie die o.a. Arbeitshilfe verwiesen.

Die in § 12a Satz 2 Nr. 1 SGB II festgelegte Ausnahme findet auch für ausländische Altersrenten Anwendung. Bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres ist ein Verweis auf die Inanspruchnahme einer ausländischen Altersrente mit Abschlägen daher nicht zulässig.

§ 5 Absatz 3 SGB II und § 66 SGB I finden auf ausländische Renten keine Anwendung. Demzufolge können JC keinen ersetzenden Antrag stellen oder eine entsprechende Versagung oder Entziehung vornehmen.

Wird der Bezug einer laufenden ausländischen Altersrente, die mit einer deutschen Altersrente vergleichbar ist, während des Bezuges von Leistungen nach dem SGB II bekannt, hat eine Aufhebung der SGB II-Leistungsbewilligung zu erfolgen, da ein Leistungsausschluss vorliegt. Dies gilt auch für Zeiten vor der Vollendung des 63. Lebensjahres.

Antragsteller mit laufendem Bezug einer ausländischen Rente, die mit einer deutschen Altersrente vergleichbar ist, sind vom Leistungsbezug nach dem SGB II ausgeschlossen. Der Personenkreis ist daher auch vor Vollendung des 63. Lebensjahres auf Leistungen des SGB XII zu verweisen.

1.7 Verhältnis zum Krankengeld

Folgende Fallgestaltungen sind zu unterscheiden:

- Erkrankung während des Leistungsbezuges
 - Regelfall
 - Aufstockende
- Erkrankung vor Leistungsbezug von Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II
 - Anspruch auf ALG endet während der Leistungsfortzahlung nach § 146 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III)
 - nachgehender Versicherungsanspruch nach § 19 Absatz 2 SGB V

**Fallvarianten
Krankengeld
(12a.35)**

1.7.1 Erkrankung während des Bezuges von Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II

(1) Leistungsbezieher von Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II haben keinen Anspruch auf Krankengeld.

**Kein Anspruch auf
Krankengeld
(12a.36)**

(2) Erkrankten Personen während des Leistungsbezuges, erhalten sie weiterhin Leistungen nach dem SGB II.

Erkrankung während Bezug von Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II (12a.37)

(3) Bei länger andauernder Arbeitsunfähigkeit ist jedoch die Erwerbsfähigkeit zu prüfen. Auf die Hinweise zu § 8 SGB II wird Bezug genommen.

Prüfung der Erwerbsfähigkeit (12a.38)

(4) Wird Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II aufstockend bezogen (z. B. geringer ALG Leistungsanspruch, geringes Arbeitsentgelt), besteht aus dem Versicherungspflichtverhältnis heraus (§ 5 Absatz 1 SGB V) ein Anspruch auf Krankengeld. Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II wird in der Regel weiterhin aufstockend zu gewähren sein.

Aufstockende (12a.39)

(5) Im Einzelfall kann es jedoch auch dazu kommen, dass der Anspruch auf Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II entfällt, da der Grundfreibetrag nach § 11b Absatz 2 SGB II und der Erwerbstätigenfreibetrag nach § 11b Absatz 3 SGB II während des Bezuges von Krankengeld nicht mehr zu gewähren sind.

1.7.2 Erkrankung vor dem Bezug von Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II

(1) Bezieherinnen und Bezieher von ALG sind versicherungspflichtig nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 SGB V und haben dem Grunde nach einen Anspruch auf Krankengeld. Dieser Anspruch entsteht gemäß § 46 Satz 1 Nr. 2 SGB V von dem Tag an, der auf den Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit folgt, ruht aber gemäß § 49 Absatz 1 Nr. 3a SGB V, solange versicherte Personen ALG beziehen, also für die Dauer der Leistungsfortzahlung nach § 146 Absatz 1 Satz 1 SGB III. Mit dem Erschöpfen des ALG-Anspruches entfällt der Ruhestandbestand des § 49 Absatz 1 Nr. 3a SGB V, so dass der Krankengeldanspruch auflebt. Die Leistungen nach dem SGB II sind gemäß § 5 Absatz 1 SGB II, § 12a Satz 1 SGB II nachrangig gegenüber Versicherungsleistungen, also auch gegenüber Krankengeld.

Krankengeld nach ALG (12a.40)

(2) Wird das Arbeitsverhältnis beendet, besteht im Rahmen des § 19 Absatz 2 SGB V für längstens einen Monat Nachversicherungsschutz. Eine erkrankte leistungsberechtigte Person hat auch im Rahmen des Nachversicherungsschutzes Anspruch auf Krankengeld bis zum Ende des Nachversicherungsschutzes.

Nachgehender Versicherungsanspruch (12a.41)

1.7.3 Kinderkrankengeld

Eltern, die mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind, haben nach § 45 SGB V Anspruch auf Krankengeld, wenn sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fernbleiben.

Kinderkrankengeld (12a.42)

Dies gilt soweit keine andere im Haushalt lebende Person das erkrankte Kind betreuen kann und das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Bei Kindern, die eine Behinderung haben, besteht der Anspruch auch über das zwölfte Lebensjahr hinaus.

1.8 Verhältnis zur Ausbildungsförderung

Seit 01.08.2016 ist in vielen Fällen der ergänzende Bezug von Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II neben der Ausbildungsförderung möglich. Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sowie die Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III sind als vorrangige Leistungen nach § 12a SGB II zwingend in Anspruch zu nehmen.

**Leistungen der
Ausbildungsförderung
als vorrangige
Leistung nach
§ 12a SGB II
(12a.43)**

Haben Auszubildenden dem Grunde nach Anspruch auf Ausbildungsförderung nach § 12, nach § 13 Absatz 1 i. V. m. Absatz 2 Nummer 1 oder nach § 13 Absatz 1 i. V. m. Absatz 2 Nummer 2 BAföG, müssen sie die entsprechenden Anträge beim Amt für Ausbildungsförderung selbst stellen. Anderenfalls liegen die Voraussetzungen für die Rückausnahme nach § 7 Absatz 6 Nummer 2 Buchstabe b SGB II vom Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 SGB II nicht vor. Fehlt es an der Antragstellung durch die oder den Auszubildenden, kann das Jobcenter weder ersatzweise einen Antrag nach § 5 Absatz 3 SGB II stellen noch wirksam einen Erstattungsanspruch beim Amt für Ausbildungsförderung anmelden. Die Bewilligung des Bürgergeldes ist aufzuheben, wenn keine der Voraussetzungen des § 7 Absatz 6 Nummer 2 SGB II vorliegt.

Vorrangige Leistung ist die Ausbildungsförderung auch dann, wenn sie im Wege der Vorausleistung (§ 36 BAföG, § 68 SGB III) in Anspruch genommen werden kann. Vorausleistung durch das Amt für Ausbildungsförderung oder die Agentur für Arbeit ist möglich, wenn die Eltern des Auszubildenden entweder nicht mitwirken oder den im BAföG- oder BAB-Bescheid ausgewiesenen (angerechneten) Unterhaltsbetrag nicht leisten.

Wird das Kindergeld direkt (gemäß § 74 Einkommensteuergesetz [EStG] oder auf Wunsch der Eltern) an den Auszubildenden gezahlt, so wirkt sich dies nicht mindernd auf die bewilligten vorrangigen Vorausleistungen aus.

Ferner ist für diese Vorausleistungen unerheblich, ob ein Elternteil mehr leistet, als auf seinen angerechneten Unterhaltsbetrag entfällt („überobligatorische Leistung“). Zugleich findet keine Anrechnung der Mehrleistung beim anderen leistungspflichtigen Elternteil statt (§ 36 Absatz 3 BAföG).

Auszubildende sind erforderlichenfalls über die Möglichkeit, Vorausleistung zu beantragen, zu informieren und zur Antragstellung aufzufordern (siehe hierzu auch FW zu § 5 SGB II Rz 5.9a). Aus verwaltungspragmatischen Gründen wird empfohlen, das [BAföG-Formblatt 8](#) mit der Aufforderung zu übersenden.

Die Inanspruchnahme von Vorausleistungen hat in der Ausbildungsförderung den Übergang der Unterhaltsansprüche der oder des Auszubildenden gegen ihre oder seine Eltern bzw. den Elternteil zur Folge. Das Amt für Ausbildungsförderung wird regelmäßig die vorausgeleisteten Förderungsbeträge im Regresswege geltend machen. Um dies zu vermeiden, kann die oder der Auszubildende die Beantragung der Vorausleistungen unterlassen, wenn zugleich der Verzicht auf das Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II in der Höhe erklärt wird, in der das BAföG-Amt wegen des Elterneinkommens den Bedarfssatz um einen Anrechnungsbetrag gekürzt hat. Besteht nach dem Teilverzicht noch ein Anspruch auf Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II, ist die oder der Auszubildende darauf hinzuweisen, dass auch Leistungen nach dem SGB II von den Eltern im Regressweg zurückgefordert werden können, wenn ein zivilrechtlicher Unterhaltsanspruch gegen sie besteht.

Beispiel 1

Ein Schüler mit eigener Wohnung (Wohnkosten 300,00 EUR) hat einen BAföG-Bedarf von 666,00 EUR monatlich. Ihm werden 278,00 EUR Ausbildungsförderung bewilligt; Einkommen der zusammenlebenden Eltern wird in Höhe von 388,00 EUR angerechnet. Die Eltern zahlen keinen Unterhalt.

Lösung:

Der Schüler kann beim Amt für Ausbildungsförderung einen Antrag auf Vorausleistung nach § 36 BAföG stellen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird Ausbildungsförderung in voller Höhe (666,00 EUR) gezahlt.

Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II wird dann darüber hinaus bis zur Höhe des Bedarfs im Sinne von SGB II gezahlt: Gesamtbedarf 863,00 EUR (Regelbedarf 563,00 EUR + Wohnkosten 300,00 EUR) abzüglich bereinigte BAföG-Leistung 566,00 EUR (666,00 EUR BAföG-Bedarf abzüglich 100,00 EUR Grundabsetzbetrag) = 297,00 EUR.

Bis die Vorausleistung in Höhe von 666,00 EUR gezahlt wird, hat er einen Anspruch auf Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II in Höhe von 685,00 EUR: Gesamtbedarf 863,00 EUR (Regelbedarf 563,00 EUR + Wohnkosten 300,00 EUR) abzüglich bereinigter BAföG-Leistung in Höhe von 178,00 EUR (278,00 EUR BAföG-Bedarf abzüglich 100,00 EUR Grundabsetzbetrag) = 685,00 EUR.

In beiden Varianten ist das volljährige Kind aufzufordern, von den Eltern die Weiterleitung des Kindergeldes an sich selbst zu verlangen, ggf. ist ein Antrag auf Auszahlung des Kindergeldes gemäß § 74 EStG zu stellen.

Beispiel 2

Ein Schüler mit eigener Wohnung (Wohnkosten 300,00 EUR) hat einen BAföG-Bedarf von 666,00 EUR monatlich. Ihm werden 512,00 EUR Ausbildungsförderung bewilligt; da das Einkommen der Mutter in Höhe von 154,00 EUR angerechnet wird. Die Mutter zahlt keinen Unterhalt. Dem Schüler wird das Kindergeld vom nicht leistungspflichtigen Vater in Höhe von 255,00 EUR weitergeleitet.

Lösung:

Der Schüler kann beim Amt für Ausbildungsförderung einen Antrag auf Vorausleistung nach § 36 BAföG stellen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird Ausbildungsförderung in voller Höhe (666,00 EUR) gezahlt, da

die Weiterleitung des Kindergelds durch den selbst nicht leistungspflichtigen Vater für die Berechnung des Bedarfs der Vorausleistung gemäß § 36 Abs. 3 BAföG unerheblich ist. Dies hat zur Folge, dass das Amt für Ausbildungsförderung (AfA) für die nicht leistende Mutter mit Vorausleistung einspringt.

Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II wird dann darüber hinaus bis zur Höhe des Bedarfs im Sinne von SGB II gezahlt: Gesamtbedarf 863,00 EUR (Regelbedarf 563,00 EUR + Wohnkosten 300,00 EUR) abzüglich bereinigte BAföG-Leistung 566,00 EUR (666,00 EUR BAföG-Bedarf abzüglich 100,00 EUR Grundabsetzbetrag) abzüglich Kindergeld 255,00 EUR = 42,00 EUR.

Bis die Vorausleistung in Höhe von 666,00 EUR gezahlt wird, hat er einen Anspruch auf Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II in Höhe von 196,00 EUR: Gesamtbedarf 863,00 EUR (Regelbedarf 563,00 EUR + Wohnkosten 300,00 EUR) abzüglich bereinigter BAföG-Leistung 412,00 EUR (512,00 EUR BAföG-Bedarf abzüglich 100,00 EUR Grundabsetzbetrag) abzüglich Kindergeld 255,00 EUR = 196,00 EUR.

Beispiel 3

Ein Schüler mit eigener Wohnung (Wohnkosten 300,00 EUR) hat einen BAföG-Bedarf von 666,00 EUR monatlich. Ihm werden 512,00 EUR Ausbildungsförderung bewilligt; da das Einkommen der Mutter in Höhe von 154,00 EUR angerechnet wird. Die Mutter zahlt keinen Unterhalt. Dem Schüler wird das Kindergeld vom nicht leistungspflichtigen Vater nicht weitergeleitet. Er möchte auch keinen Vorausleistungsantrag beim Amt für Ausbildungsförderung stellen. Er verzichtet deshalb schriftlich auf sein Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II in Höhe des möglichen Vorausleistungsbetrages (hier: 154,00 EUR).

Lösung:

Der Anspruch auf Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II beträgt nach dem Verzicht 297,00 EUR (= 863,00 – 412,00 – 154,00) EUR. Ungeachtet des Verzichts ist auf Grund des gezahlten Bürgergeldes nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II ein Anspruchsübergang nach § 33 SGB II zu prüfen.

Das volljährige Kind ist zudem aufzufordern, vom Vater die Weiterleitung des Kindergeldes an sich selbst zu verlangen, ggf. ist ein Antrag auf Auszahlung des Kindergeldes gemäß § 74 EStG zu stellen.

2. Weitere vorrangige Leistungen

2.1 Darlehen für Familienpflegezeit oder Pflegezeit

Beim Eintritt einer akuten Pflegesituation eines nahen Angehörigen können Beschäftigte bis zu zehn Arbeitstage ohne Ankündigungsfrist der Arbeit fernbleiben. Wenn diese Zeitspanne nicht ausreicht, können Angehörige ein Darlehen für Familienpflegezeit oder Pflegezeit durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben erhalten. Dieses Darlehen ist vorrangig in Anspruch zu nehmen und als Einkommen im SGB II zu berücksichtigen (§ 3 Absatz 6 [Familienpflegezeitgesetz](#)).

Vorrangigkeit des Darlehens für Familienpflegezeit (12a.44)

2.2 Pflegeunterstützungsgeld

Nach § 44a Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) wurde ein Pflegeunterstützungsgeld eingeführt. Dieses wird für eine kurzzeitige Arbeitsverhinderung bis zu 10 Tagen gewährt, wenn Angehörige die Pflege organisieren müssen.

Pflegeunterstützungsgeld (12a.45)

Es handelt sich um eine Lohnersatzleistung ähnlich dem Kinderkrankengeld, welches als Entgeltersatzleistung anzurechnen ist.

Weitere Informationen zu den einzelnen Rentenarten können dem Internetangebot der „[Deutschen Rentenversicherung](#)“ entnommen werden:

- [Altersrente für langjährig und besonders langjährig Versicherte](#),
- [Altersrente für schwerbehinderte Menschen](#) sowie
- [Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute](#).

Eine Übersicht zu Altersrenten anderer europäischer Staaten bietet das gegenseitige Informationssystem für soziale Sicherheit (MISSOC) unter dem Link <https://www.missoc.org/missoc-information/missoc-vergleichende-tabellen-datenbank/?lang=de> (entspricht dem bisherigen „Sozialkompass Europa“).